LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

10.05.2023
Drucksache 8/2632

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Mitglied des Landtages Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anpassung Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt durch Streichung der Unzulässigkeit von Windenergieanlagen im Wald

Kleine Anfrage - **KA 8/1331**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schulze
Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Hinweis: *Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

(Ausgegeben am 10.05.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
Mitglied des Landtages Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

„Anpassung Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt durch Streichung der Unzulässigkeit von Windenergieanlagen im Wald“,
Kleine Anfrage - KA 8/1331

Vorbemerkung des Fragestellers/der Fragestellerin:
Im September 2022 hatte das Bundesverfassungsgericht zum Thüringer Waldgesetz entschieden, dass Windenergieanlagen im Wald nicht generell verboten werden dürfen. Ein generelles Verbot ist verfassungswidrig, weil es in Eigentumsrechte eingreift. Die Gerichtsentscheidung gilt nun für alle Bundesländer. Die privaten Waldbesitzenden in Deutschland und auch der Waldbesitzerverband in Sachsen-Anhalt sprechen sich für Windräder auf durch Stürme, Dürre und Käfer geschädigten Wirtschaftswaldflächen aus und sehen in den Einnahmen aus dem Windstrom einen Finanzierungsbaustein für den Waldumbau.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten:

Frage 1:
Wird die Landesregierung diese Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zum Anlass nehmen und das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt entsprechend anpassen und die Unzulässigkeit von Windenergieanlagen streichen? Wenn ja, wann wird das passieren? Wenn nein, in welcher Form wird die Landesregierung die Bundesverfassungsgerichts-entscheidung umsetzen?

Antwort zu Frage 1:
Die Landesregierung hält eine Aufhebung des § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG angesichts der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes für geboten. Die Gesetzgebung liegt beim Landtag von Sachsen-Anhalt.

Frage 2:
Wie steht die Landesregierung dazu, Windräder im Wirtschaftswald nicht mehr von vornherein auszuschließen und insbesondere auf Standorten mit artenarmen und gleichförmigen Nadelholzmonokulturen sowie auf geschädigten und oft sogar baumfreien Wirtschaftswaldflächen zuzulassen?

Antwort zu Frage 2:

Die potentielle Festlegung von Flächen für die Windenergie in artenreichen Wäldern soll geprüft und auf forstlichen Brachflächen und artenarmen Monokulturen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Frage 3:

Wie viel Waldfläche käme nach ersten Schätzungen der Landesregierung für Windräder infrage?

Antwort zu Frage 3:

Zum quantitativen Umfang sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen möglich.

Frage 4:

Was hält die Landesregierung von dem Vorschlag, dass das Landesamt für Umweltschutz (LAU) eine Positivliste für potenzielle Wald-Windkraftstandorte erstellt, um Konflikte mit Arten- und Naturschutz zu vermeiden?

Antwort zu Frage 4:

Die Ausweisung von Windvorranggebieten liegt in der Zuständigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften.